

Straftat eines Mandatsträgers

Zeitung berichtet über Stadtverordneten, der Kinder missbraucht haben soll

Eine Lokalzeitung berichtet in mehreren Beiträgen über einen ehemaligen Stadtverordneten, der 1996 mehrere Kinder sexuell belästigt haben soll. Im letzten Beitrag heißt es, dass der Mann zu einer Bewährungsstrafe verurteilt worden sei. In allen Artikeln wird darauf hingewiesen, dass er bis 1998 einen Sitz im Stadtrat hatte und sich in dieser Funktion besonders um die Bereiche Sport, Kultur und Jugend kümmerte. Der Kreisverband seiner Partei ist der Ansicht, dass ein sachlicher Zusammenhang zwischen dem Tatverdächtigen und dem von ihm in der Vergangenheit ausgeübten Partei-Mandat hergestellt wird. Da dabei sein Vorname und das Initial seines Familiennamens angegeben werde, sei der Mann durch die Veröffentlichung überdies identifizierbar. Der Verband führt Beschwerde beim Deutschen Presserat. Die Chefredaktion der Zeitung teilt mit, nach allgemeiner Auffassung sei die Gerichtsberichterstattung angesichts der überragenden Bedeutung für die Öffentlichkeit insoweit zulässig, als nicht gesetzliche Beschränkungen entgegenstehen. Derlei Beschränkungen, die es der Zeitung verboten hätten, das Partei-Mandat des Angeklagten zu nennen, seien nicht ersichtlich. An der Berichterstattung bestehe ein Interesse der Öffentlichkeit, da der Angeklagte Mandatsträger gewesen sei. Wenn eine Person des politischen Lebens Straftaten begehe, so müsse die Öffentlichkeit die Möglichkeit haben, Konsequenzen zu ziehen. Dies gelte für alle politischen Ebenen. Wegen der Abkürzung des Nachnamens sei die Person nicht ohne weiteres erkennbar. Es bedürfe zusätzlicher Recherchen, um die Identität des Angeklagten festzustellen (1999)

Der Presserat kommt bei der Prüfung der vorliegenden Veröffentlichung zu dem Ergebnis, dass eine Verletzung des Persönlichkeitsrechts, das Ziffer 8 des Pressekodex festschreibt, darin nicht vorliegt. Über den Vorgang durfte berichtet werden, da der Betroffene, dessen Name in den Beiträgen abgekürzt wurde, zum Zeitpunkt der ihm vorgeworfenen Tat Mandatsträger war. Richtlinie 8.1 führt dazu aus, dass bei Amts- und Mandatsträgern Namensnennung und Abbildung zulässig sein können, wenn ein Zusammenhang zwischen Amt oder Mandat und einer Straftat gegeben ist. Ein solcher Zusammenhang lag im konkreten Fall vor. Es bestand somit ein berechtigtes öffentliches Interesse an der Berichterstattung über die Vorgänge auch in dieser Form. Selbstverständlich durfte in diesem Zusammenhang auch die Parteizugehörigkeit des Mannes erwähnt werden. Schließlich war er zum damaligen Zeitpunkt Stadtverordneter für seine Partei, was der Leserschaft in den kritisierten Artikeln natürlich mitgeteilt werden musste. Presseethische Regeln wurden dadurch nicht verletzt.

(B 91/99)

(Siehe auch "Gerichtsberichterstattung" B 2/99, B 31/99 und B 63/99)

Aktenzeichen:B 91/99

Veröffentlicht am: 01.01.1999

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);

Entscheidung: unbegründet